



Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

§ 1

Allgemeines, Entgeltschuldner

Die Entgelte, die auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten für die Erbringung der entsprechenden Leistungen. Die Entgelte werden mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße, die nach dem Gewicht bemessen sind, nach Behältermaßstäben erhoben. Bei Serviceleistungen wird zusätzlich der tatsächliche Aufwand berücksichtigt. Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen nach dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt.

§ 2

Entsorgung und Abrechnung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen

Die Entsorgungsbedingungen für die Entsorgung von Restabfall, Bioabfällen und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen sind mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadtpflege genannt, für einen bestimmten Entsorgungsrhythmus vertraglich zu regeln und werden von der Stadtpflege gegenüber dem Entgeltschuldner abgerechnet.

§ 3

Entleerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen

Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

1 Stück 120-l- Restabfallbehälter	= 3,33 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)
1 Stück 240-l- Restabfallbehälter	= 6,66 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)
1 Stück 1100-l-Restabfallbehälter	= 30,53 EUR (Mindestentleerung 1x pro Monat je Behälter)

§ 4

Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle	= 2,22 EUR (Mindestentleerung 1x pro Monat je Behälter)
1 Stück 240-l- Wertstoffbehälter für Bioabfälle	= 4,44 EUR (Mindestentleerung 1x pro Monat je Behälter)

§ 5

Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten

Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit von der 16. bis einschließlich 43. Kalenderwoche wird nach vertraglicher Vereinbarung mit der Stadtpflege ein Entgelt pro Kalenderjahr für die „Saisonbiotonne“ in Abhängigkeit vom Behältervolumen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle berechnet:

1 Stück Saisonbiotonne 120 l:	26,00 EUR (pro Kalenderjahr)
1 Stück Saisonbiotonne 240-l:	52,00 EUR (pro Kalenderjahr).

Das Entgelt für die Saisonbiotonne wird bei Abschluss der Vereinbarung von der Stadtpflege als Vorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

§ 6

Abfallsack

Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 l mit dem Aufdruck

„Müllsack - Stadt Dessau-Roßlau“ (für Abfälle zur Verbrennung) wird ein Entgelt von 2,22 EUR/Sack und mit dem Aufdruck „Laubsack - Stadt Dessau-Roßlau“ (für Laub) wird ein Entgelt von 1,77 EUR/Sack erhoben. Dieses Entgelt wird beim Kauf des Abfallsacks von der Stadtpflege erhoben.

Das zulässige Gewicht beträgt 10,0 kg.

§ 7

Entleerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen

Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Altpapier	= 1,00 EUR
1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Altpapier	= 2,00 EUR
1 Stück 1100-l-Wertstoffbehälter für Altpapier	= 9,17 EUR

§ 8

Serviceleistungen und Containerdienst

Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen der Stadtpflege in Anspruch nehmen und einen Komplettservice mit der Stadtpflege vereinbaren. Der Komplettservice umfasst den Transport zur Bereitstellung der Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter am Tage der Entleerung. Außerdem können bei der Stadtpflege Container unterschiedlicher Größen angemietet werden. Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten.

§ 9

Haftung

Der Entgeltschuldner haftet für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter, die ihm von der Stadtpflege zur Benutzung überlassen worden sind. Die Erststellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Entgeltschuldners und Zweitstellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Entgelte nach § 10 erhoben.



Bei Beschädigung oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird ein Entgelt in Höhe von je

- 1 Stück 120-I-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 22,00 EUR
- 1 Stück 240-I-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 28,00 EUR
- 1 Stück 1,1 cbm-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 230,00 EUR

erhoben.

Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter (120 I, 240 I, 1100I) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer besteht ein Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters.

§ 10

Aus- und Umtausch von Behältern

Für den Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitstellung beträgt das Entgelt:

- 1 Stück 120-I-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
- 1 Stück 240-I-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
- 1 Stück 1100-I-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR.

§ 11

Entgelte für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße

Für alle an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße angenommenen und zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk vorgesehenen Abfälle wird ein Entsorgungsentgelt in Höhe von 138,71 EUR/t erhoben.

Für die Annahme nachfolgend genannter Abfallarten betragen die Entgelte:

Abfallschlüssel	Abfallart/ Bezeichnung	Entgelt
20 03 07	Sperrmüll	61,51 EUR/t
20 01 38	Altholz (AI-All)	45,82 EUR/t
16 01 03	Altreifen	99,43 EUR/t
17 01 01	Beton	46,04 EUR/t
17 01 02	Ziegel	46,04 EUR/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	46,04 EUR/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	46,04 EUR/t
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	431,40 EUR/t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	211,58 EUR/t

Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen Reststoffe aus Haushaltungen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach Maßgabe Anlage 2 in bar gegen Quittung erhoben.

Für den erhöhten Personaleinsatz bei der manuellen Wägung auf der Kleinstmengenwaage (Abfallmengen bis 600 kg) wird eine Mehraufwandspauschale gemäß Anlage 2 erhoben.

Für die Benutzung der Fahrzeugwaage ohne Abfallanlieferung (z. B. für gewerbliche Kunden, Polizeimaßnahmen) wird ein Wiegeentgelt von 5,00 EUR je Wägung erhoben.

§ 12

Entgelte für die Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Für die Beseitigung von Kleinmengen von Abfällen nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 13

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik extrem ungünstigen Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt bei Verträgen, die eine regelmäßige Leistung vorsehen, auf schriftlichen Antrag entsprechend der nicht erbrachten Leistungen reduziert.

§ 14

Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau tritt am 01.01.2014 In Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.11.2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 11. Dezember 2013

Koschig
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

	Entgelt
Entsorgungsleistung für Sperrmüll je cbm	
- gepresst (Komplettservice)	35,26 EUR
Abholung Elektroaltgeräte	
(aus anderen Herkunftsbereichen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau)	
Großgeräte je Stück	5,00 EUR
Kleingeräte je Stück	1,00 EUR
Transport je cbm angemietetes Behältervolumen	
(Container)	4,00 EUR



Bereitstellung von Behältern (Container) ab 1. Werktag:

Presscontainer 10 cbm	4,19 EUR/Tag
Presscontainer 6 cbm	3,53 EUR/Tag
Absetzmulde 10 cbm	1,59 EUR/Tag
Absetzmulde 7 cbm	1,12 EUR/Tag
Absetzmulde 5 - 5,5 cbm	0,97 EUR/Tag
Absetzmulde 2 bis 3 cbm	0,77 EUR/Tag
Entsorgung von Papierkörben:	
1 Stück 50 l - Papierkorb	2,17 EUR
1 Stück 60 l - Papierkorb	2,60 EUR
1 Stück 120 l - Papierkorb	5,21 EUR
1 Stück 200 l - Papierkorb	8,68 EUR
1 Stück 240 l - Papierkorb	10,42 EUR

Anlage 2

zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Anlieferung mittels:		
Säcke	Normalgröße Plast o. Textil je Sack	3,00 EUR
Handwagen/Fahrradanhänger		
	klein ca. 0,1 cbm	5,00 EUR
	groß ca. 0,2 cbm	10,00 EUR
PKW - Kofferraum		
	ca. 0,2 cbm	10,00 EUR
PKW - Kombi		
	ca. 0,4 cbm	20,00 EUR

Entsorgung Altreifen

(Engelt pro Stück bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage, Kochstedter Kreisstraße)

	ohne Felge	mit Felge
Fahrrad/ Moped	1,00 EUR	1,25 EUR
Motorrad	3,00 EUR	3,75 EUR
PKW	6,00 EUR	7,50 EUR
LKW	18,50 EUR	25,00 EUR

Mehraufwandspauschale für Benutzung Kleinstmengenwaage (Wiegeentgelt) 5,00 EUR

Komplettservice für die Bereitstellung von Abfallbehältern am Tage der Entleerung:

Zuschlag je Behälter pro Entleerung

Definition der Bedingungen	120 l	240 l	1100 l
(1) Transportweg bis 15 m	0,57 EUR	0,66 EUR	entfällt
(2) Transportweg über 15 m bis 25 m	0,71 EUR	0,83 EUR	0,94 EUR
(3) Behälter aus geschlossenen Buchten holen Transportweg bis 15 m	0,80 EUR	0,92 EUR	1,51 EUR

Abweichende Bedingungen bedürfen der Sondervereinbarung mit der Stadtpflege.

Anlage 3

zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Entgelte für die Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am stationären Schadstoffcontainer der Abfallentsorgungsanlage

Wiegeentgelt pro Anlieferung 5,00 EUR

Lfd-Nr.	Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Entgelt
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,44 EUR/kg
2	15 02 02*	Aufsaug-Filtermaterialien (einschließlich Ölfiter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	0,38 EUR/kg
3	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,03 EUR/kg
4	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemischen von Laborchemikalien	1,98 EUR/kg
5	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,98 EUR/kg
6	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,98 EUR/kg
7	16 05 09	gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	0,78 EUR/kg
8	20 01 13*	Lösemittel, halogenhaltig und halogenfrei	0,35 EUR/kg
9	20 01 14*	Säuren	0,68 EUR/kg
10	20 01 15*	Laugen	0,68 EUR/kg
11	20 01 17*	Fotochemikalien	0,45 EUR/kg
12	20 01 19*	Pestizide	1,02 EUR/kg
13	20 01 21*	Leuchtstoffröhren	0,00 EUR/kg
	10 14 01*	und andere quecksilberhaltige Abfälle (hier keine Leuchtmittel)	
		Glas Quecksilber/Metall-Quecksilber	1.178,10 EUR/t
14	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derer, die unter 20 01 25 fallen (z. B. Ölfiter, Fettabfälle, feste fett- und ölverschmutzte Abfälle)	0,31 EUR/kg
15	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,33 EUR/kg
16	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,27 EUR/kg
17	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,36 EUR/kg
18	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,38 EUR/kg
19	20 01 31*	zytotoxische u. zytostatische Arzneimittel	0,00 EUR/kg
20	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,00 EUR/kg
21	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00 EUR/kg
22	20 01 34 *	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00 EUR/kg



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IDT Biologika GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes

Die IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau, Am Pharmapark, beantragte mit Schreiben vom 15. November 2013 bei der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines **Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,6 MW** auf dem Grundstück in 06861 Dessau-Roßlau, Am Pharmapark Gemarkung Rodleben, Flur 5, Flurstück 216.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz in der Finanzrat-Albert-Straße 2, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 25. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Wahlperiode findet am Freitag, dem 07. Februar 2013, um 09.00 Uhr in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Sitzungssaal statt. Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
hier: Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
hier: Ergebnis der öffentlichen Aufstellungsbeteiligung
- Eröffnungsbilanz 2013
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Koschig
Vorsitzender

Landesstraßenbaubehörde

Zentrale

Landesstraßenbaubehörde - Zentrale,
Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg

An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Mosigkau und Törten

Planungen für die Landesstraße L134 bei Dessau-Kochstedt
Brücke über den Schindergraben

hier:

Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Mosigkau (1814)

Flur: 6

Flurstück: 48, 64, 118, 133, 142, 144, 150,

Flur: 8

Flurstück: 26, 27, 28,

Gemarkung: Törten (1815)

Flur: 6

Flurstück: 329,

Flur: 7

Flurstück: 336/6, 400, 401

in der Zeit vom 24.02.2014 bis zum 30.05.2014 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 36 StrG LSA** zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str.16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
Lauwigi